

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Leonie Wingerath (Landesvorstand)

Tagesordnungspunkt: 2. Satzung

Satzungstext

Von Zeile 12 bis 14:

§ 8 FACHFOREN (FAFOS)9

§ 9 ~~BEZIRKSGRUPPEN~~10 Kreisverbände10

§ 10 LANDESSCHIEDSGERICHT10

Von Zeile 62 bis 72:

§ 2 Gliederung und Aufbau

(1)Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in ~~Bezirksgruppen~~Kreisverbände, die in der Regel ~~das~~ das Gebiet eines oder mehrerer Bezirke umfassen.

(2)Die ~~Bezirksgruppen~~Kreisverbände haben Programm-, Finanz- und Satzungsautonomie.

~~(3)Bezirksgruppen~~(3)Kreisverbände können sich eine Satzung geben. Diese darf der Landes- und ~~der~~ der Bundessatzung nicht widersprechen. Für den Fall, dass sie keine eigene Satzung haben, gelten die Regelungen aus der Landes- bzw. Bundessatzung.

~~(4)Über die Anerkennung von Bezirksgruppen entscheidet die~~(4)Über die Anerkennung von Kreisverbände entscheidet die

Landesmitgliederversammlung mit Satzungsändernder Mehrheit Landesmitgliederversammlung mit Satzungsändernder Mehrheit. [Leerzeichen]

Das Aktiventreffen kann Bezirksgruppen bis zur nächsten Aktiventreffen kann Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

Von Zeile 117 bis 119:

7. ~~Aberkennung, Anerkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von~~ BezirksgruppenKreisverbänden und Fachforen.

(8)Die Stimm- und Antragsberechtigungen sind wie folgt:

Von Zeile 123 bis 125:

b) der Landesvorstand

c) die ~~Bezirksgruppen~~Kreisverbände

d) die Vollversammlung der Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender

Von Zeile 131 bis 133:

§ 6 Aktiventreffen

(1)Auf Antrag von mindestens zwei ~~Bezirksgruppen~~Kreisverbände, 5% der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesvorstandes ~~lädt diesermiteiner Frist~~ von

Von Zeile 143 bis 145:

4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands

5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen und ~~Bezirksgruppen~~Kreisverbände.

(3)Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig ein

Von Zeile 218 bis 233:

mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 9 ~~Bezirksgruppen~~Kreisverbände

(1)Aufgaben der ~~Bezirksgruppen~~Kreisverbänden:

1. ~~Politische Bildung und Meinungsbildung der Bezirksgruppen und deren~~ Politische Bildung und Meinungsbildung der Kreisverbände Mitgliedern.

2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf ~~Bezirksebene~~ Kreisebene.

3. Organisation von Aktionen auf ~~Bezirksebene~~ Kreisebene.

(2) Die ~~Bezirksgruppen~~ Kreisverbände stehen Mitglieder der GJB und Gästen offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

(3) Die ~~Bezirksgruppen~~ Kreisverbände müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. ~~Bezirksgruppen~~ Kreisverbände werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt.

Die anerkannten ~~Bezirksgruppen~~ Kreisverbände sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von ~~Bezirksgruppen~~ Kreisverbände erfolgt auf einer LMV mit 2/3-Mehrheit.

Begründung

Ersetzung von "Bezirksgruppen" in "Kreisverbände" - zur Anpassung der Landessatzung an die Bundessatzung.